

**Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
diese vertreten durch
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
dieses vertreten durch
die Präsidentin der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund,**

und

**dem
Stadtfeuerwehrverband Dortmund e.V.
vertreten durch den Vorstand
Steinstr. 25, 44135 Dortmund**

wird folgende

K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g

geschlossen:

Präambel

Die Deutsche Arbeitsschutzausstellung (DASA) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und der Stadtfeuerwehrverband Dortmund e.V. beabsichtigen zukünftig enger zusammen zu arbeiten.

Zur Zeit sind sie gemeinsame Veranstalter des Projekts Bildungstag "Jugendfeuerwehr Dortmund", des Workshops „Schulung Sicherheitsbeauftragte Feuerwehr Dortmund“ und der Präsentation der „Feuerwehribühne“.

Unterstützt wird die DASA durch Aktionen der Feuerwehr Dortmund bei Aktionstagen in der DASA und bei der fachlichen Beratung zur Aktualisierung der Zone „Brandschutz“ in der Stahlhalle der DASA.

Diese Projekte wenden sich mit dem Themen Arbeitswelt, Arbeitsschutz und Brandschutz an die Zielgruppe Jugendfeuerwehr- und Feuerwehrleute als auch an das DASA-Publikum.

Hierzu werden in den Räumen der DASA regelmäßig die genannten Projekte durchgeführt.

1. Aufgaben der BAuA (DASA)

Im Rahmen der gesamten Kooperation übernimmt die BAuA (DASA) folgende Aufgaben und Pflichten:

- Bereitstellung der Räumlichkeiten
- fachl. Betreuung der Projekte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DASA
- freier Eintritt für Teilnehmer der genannten Workshops

2. Aufgaben des Stadtfeuerwehrverbandes Dortmund e.V.

Der Stadtfeuerwehrverband übernimmt folgende Aufgaben und Pflichten:

- fachliche Beratung in Angelegenheiten, die das Thema „Feuerwehr und Brandschutz“ in der ständigen Ausstellung der DASA betreffen
- Unterstützung bei der Rekrutierung von Fachpersonal für Sonderaktionstage und Programme in der DASA

3. Gemeinsame Aufgaben der Kooperationspartner

Beide Kooperationspartner übernehmen gemeinsam folgende Aufgaben:

- Abstimmung des Programms und der Gesamtorganisation
- abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit

4. Kosten und Entgelte

Jeder Partner trägt die Kosten seiner Aufgaben.

Ein Entgelt für die oben genannten Aufgaben und Pflichten wird von den Kooperationspartnern im Rahmen dieser Kooperation nicht erhoben. Die Partner gehen davon aus, dass keine weiteren Kosten für die Kooperation anfallen werden.

5. Einbeziehung des Kooperationspartners in Werbeaussagen

In Werbeaussagen dürfen sowohl die BAuA (DASA) als auch der Stadtfeuerwehrverband Dortmund auf die bestehende Kooperation hinweisen. Diese werden dem/der Kooperationspartner/in frühzeitig schriftlich zugeleitet und einvernehmlich mit ihm/ihr abgestimmt.

Stimmt die BAuA (DASA) bzw. Stadtfeuerwehrverband Dortmund einer Werbeaussage nicht zu, so hat sie dieses dem/der Kooperationspartner/in innerhalb einer Frist von acht Tagen schriftlich anzuzeigen. Nicht einvernehmlich abgestimmte Werbeaussagen sind unzulässig.

6. Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die erfolgreiche Durchführung der Kooperation setzt eine besonders ausgeprägte kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Bei

auftretenden Unstimmigkeiten oder Interessenskonflikten streben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung an.

7. Sicherheit

Beide Parteien sind Veranstalter. Die BAuA (DASA) entscheidet als Betreiber im Sinne der VStättVO über die Platzierung von Ständen, die Technik und das Sicherheitskonzept sowie die Sicherheitsmaßnahmen.

8. Haftung

Schadensersatzansprüche gegeneinander werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

Jede Partei ist für die Schäden verantwortlich, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten verursacht. Die Parteien stellen sich daher einander gegenseitig von geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei, wenn der Schaden des Dritten auf dem Handeln/Unterlassen des jeweils anderen zurückzuführen ist.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Kooperationspartner sind verpflichtet, etwaige unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am Besten gerecht werden.

10. Inkrafttreten/Laufzeit/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Kooperationspartner in Kraft.

Ihre Laufzeit ist unbefristet und kann ordentlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Verstößen der Parteien gegen den Vertrag und/oder die Interessen des anderen Vertragspartners kann dieser auch außerordentlich gekündigt werden.

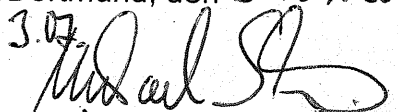
11. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

12. Sonstiges

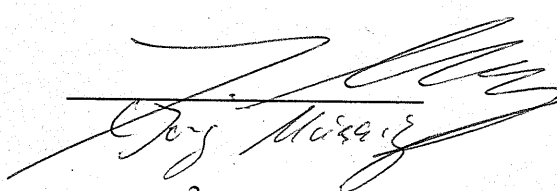
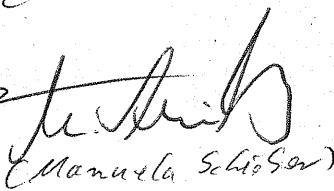
Jede Partei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Für die BAuA
Dortmund, den 31.02.2018

3.02.

(Michael Schwering)

Für den Stadtfeuerwehrverband Dortmund eV:

Dortmund, den 27.8.2018



(Manuela Schöberl)